

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Gohdorf, Adlig, Bernsdorf, Risdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Ruedersdorf, Ortmannsdorf, Rüllken St. Nicola, St. Jacob, St. Roch, Stangendorf, Thurm, Niederrüllken, Ruffschappel und Zirkshelm

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk
68. Jahrgang
Freitag, den 13. Dezember
Verantwortliche Redaktion im Amtsgerichtsbezirk
1918.
Nr. 290

Werkstoffversorgung tragen...
Man muß sich den Herren...
als Arbeiter und...
als Arbeitnehmer...
Tag des Arbeiterrates auf...
sammelstelle. Nach längerer...
in die Errichtung einer...
den der Art der Abgliederung...
Bestimmung des Ortes der...
Ortsauswahl für die...
beraten.
Erhöhung der Unterstützung...
oder findet Genehmigung...
Befugnis wird dem Betreffenden...
erlassen.
Die Beihilfe zu den...
Kosten kann Genehmigung nicht...
die im hiesigen Orte noch...
als Schlachtvieh zu ver-

nachrichten.
Lichtenstein.
am 8 Uhr 2. Adventandacht...
er (Die Sigtinische Ma-...
Des. abend punkt 8 Uhr...
Konfirmandenzimmer, Ende...
Uhr in der Kirchezeit.

ig!
Lichtenstein.
a. B. 7.— Nr.,
B. nur 12.— Nr.,
13.50 Nr., sowie
errettlich billig.
Waldburg.

ente zum Wochenmarkt...
schle einen großen Vollen...
mm. Sellerie,
rote Rüben,
Saffran u. Peter-
silienwurzel
et u. Weißtraut
in Zierold, Gallberg.

en!
seiner HOCHZEIT in...
ten Glückwünsche,
sagen wir nur
Danke.
Dezember 1918.
Frau Wella
Immann.

es und Bruders
ch
durch reichen...
idsbezeugungen...
hierdurch Allen
willige Tragen,
e, sowie Herrn
penden Gesänge.

ndern,
Weihnachtsfest
e Dank für all

Lichtenstein.
Freitag Hefermehl, S. R. R. A., Mds. J 1, 100 Gr. = 13 Wk.
Donnerstag Marmelade, S. R. R. B., Mds. 10, 1/2 Pfd. = 50 Wk.
Quark, O. S. R. R. Mds. 32, Nr. 432-451, 1/2 Pfd. = 31 Wk.
bei Weiß.
Lebendes Harpfen, Freitag 3-6 Uhr, O. S. R. R. Mds. 33,
Nr. 541-611, 1/2 Pfd. = 1,60 Wk. bei Archibmar.

Ein kleiner Vollen Strickgarn kommt an nur überreife Familien 50
Stamm für 1,30 Wk. bei Arnold, Goldsch, Falke zur Ausgabe.
Vorher ist die Drahtart zur Verfertigung im Polier- und Melbamt vor-
zugeben.
Stadtrat Lichtenstein, am 10. Dezember 1918.

Bekanntmachung.
Die Aufhebung der Kriegesummenunterstützung findet bereits Freitag,
den 13. Dezember, vorm. 8-12 Uhr statt.
Stadtwverwaltung Gallberg.

Registrierband.
R.S.-Nr.: 233. Niel.
Kriegsstiefel (Reichsware).

Dem Bezirksverband steht ein kleiner Posten neue Militärstiefel, insb. in
insb. in sechs Militärstiefel (Insanterstiefel) und Kriegsstiefel aus
Schiffstoffen mit Holzsohlen zur Abgabe an die arbeitende arme Be-
völkerung zur Verfügung.

	Preise:
Neue Militärstiefel	25.— bis 32.— je nach Größe,
Insanterstiefel	22.50,
Insanterstiefel	22.50,
Militärstiefel	16.—
Militärstiefel	13.75,

Die insb. in sechs Militärstiefel sind nur in den Größen 40 bis 47 zu
haben. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Männerstiefel; für jugendliche
Männer würde nur das neue Schuhwerk in Betracht kommen.

Abgabe erfolgt nur gegen Bescheid, der von der Kreisbauhauptmannschaft
auf Grund einer bei der zuständigen Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindeverband)
zu beantragenden Bescheidfertigstellung ausgestellt wird.

Verkauf durch Sachverständigen Richard Schlie in Glauchau, Sch-
tenstraße.
Glauchau, am 9. Dezember 1918.
Kreisbauhauptmann Freiherr v. Weid.

Registrierband.
R.S.-Nr. 673 Se.
Bestimmungen
über Milch-, Butter-, Quark- und Käseverzehr, Ver-
fütterung und Verarbeitung von Milchzeugnissen.

A. Vollmilch.
1. Selbstverzehr.
Selbstverzeher dürfen täglich 1/2 Liter Vollmilch für die Person ver-
brauchen.
Selbstverzeher sind die Haushälter nebst ihren Haushalts- und denjenigen
Wirtschaftsangehörigen, bei welchen heimlich die Gewährung von Vollmilch
ohne Teil der Entlohnung über.
Haushälter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur,
wenn Vollmilch für eigene Bedürfnisse im eigenen Betriebe dient.
2. Verfütterung.
Es ist nur erlaubt, Vollmilch an junge Säuglinge bis zum Alter von 6
Wochen in einer Menge von höchstens 6 Liter täglich zu verfüttern.

Kurze wichtige Nachrichten.
• Budapest wurde gestern von französischen
Truppen besetzt.
• Auf Grund von Verhandlungen wurde der
deutsche Teil Südböhmen von den tschechischen
Truppen geräumt.
• Die „Neue Zürcher Zeitung“ setzt die Ent-
trollungen von polnischer Seite fort. Danach habe
Kaiser Wilhelm bei seinen Abmachungen Kaiser

Franz Josef die polnische Krone versprochen, was
Kaiser Franz Josef den polnischen Kirchenfürsten
bestätigt habe. Der Vorschlag von Tschirch
habe in einer Note die Bedingungen für eine Mi-
litärkonvention und einen Wirtschaftsband- zur
Sicherstellung der deutschen Hegemonie ausgearbeitet.
Balkan, Südrussland und Litva lehnten die Note aber ab.
• Die preussische Regierung wendet sich in einer
Erklärung gegen die Loslösung preussischer Ge-
biete.

• Die tschechische Regierung ist gegen eine frühere
Einberufung der Nationalversammlung, während
sich andere Stimmen mit dem entgegengeetzten
Wunsche täglich mehren.
• Die Tschechen befehlen nunmehr auch Leitmeritz.
Es wurde eine aus 6 Deutschen und 6 Tschechen
bestehende Vermittlungskommission mit einem Tsche-
chen als Vorsitzenden eingesetzt.

3. Verarbeitung.
Vollmilch darf zu Butter verarbeitet werden, sofern und solange kein be-
sonderes Verbot erfolgt ist.
4. Abgabe an Verbraucher.
Vollmilch darf nur gegen Vollmilchkarten, die die Gemeinden ausstehen-
den, an Verbraucher vertrieben werden. Es erhalten:
a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, täglich 1/2 Liter, soweit sie nicht
gestillt werden,
b) Säugende Frauen für jeden Säugling täglich 1/2 Liter,
c) Kinder im 3. bis 6. Lebensjahre täglich 1/4 Liter,
d) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung
täglich 1/2 Liter,
e) Kranke aufgrund ärztlicher Bescheinigung.
Die Abgabe von Vollmilch an andere Personen ist danach un-
bedingt verboten.

B. Butter.
1. Selbstverzehr.
Von den Buttererzeugern darf auf den Kopf der Haushalts- und be-
föhligen Wirtschaftsangehörigen wöchentlich 100 Gr. Butter verbraucht werden.
2. Abgabe an Verbraucher.
Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Butter an nicht von der
Wirtschaft befristete Personen, sowie der Austausch von Butter gegen andere
Waren, ist verboten.
Verboten ist somit auch jeder Verkauf vom Erzeuger an den
Verbraucher am Orte selbst gegen Marken.

3. Verarbeitung
Der über den Bedarf für den zulässigen Selbstverzehr erzeugten Butter
ist an die zuständige Sammelstelle oder deren Beauftragten restlos abzugeben.
C. Mager- und Buttermilch.

1. Selbstverzehr und Verfütterung.
Die Haushälter dürfen insgesamt höchstens bis zu 40 % der selbstgewon-
nenen Mager- und Buttermilch in der eigenen Wirtschaft zur Befriedigung der
Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen, Naturverbreiteter, Schüler, Solda-
ten und Kriegsgefangenen als Milch oder Quark oder zur Verfütterung ge-
brauchen.
2. Abgabe an Verbraucher.
Mager- und Buttermilch dürfen nur gegen Marken der Landesver-
waltung an Verbraucher verkauft werden.
3. Verarbeitung.
Die übrigbleibende Magermilch (mindestens 60 % der erzeugten Menge ab-
züglich der verkauften Magermilch) ist zu Quark zu verarbeiten.

D. Quark.
1. Selbstverzehr.
Die Haushälter dürfen zur Befriedigung ihrer Haushalts- und Wirtschafts-
angehörigen nur Quark, der aus den ihnen zustehenden 40 % Magermilch her-
gestellt ist, verbrauchen.
2. Abgabe an Verbraucher.
Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Quark und
Quarkkäse an nicht von der Wirtschaft befristete Personen, sowie der
Austausch von Quark gegen andere Waren, ist verboten.

3. Verarbeitung.
Sämtlicher Quark, der über das Maß der im eigenen Haushalt bezu-
gen, in der eigenen Wirtschaft festgelegten zulässigen Menge erzeugt wird, ist in gutem,
trocknem Zustand (mit höchstens 75 % Wassergehalt) an die zuständige
Sammelstelle oder an deren Beauftragte abzugeben.
E. Abgabe von Butter und Quark an Verbraucher.
Die Verbraucher dürfen die vorgenannten Milchzeugnisse nur in von den
Gemeinden zugelassenen Verkaufsstellen oder in den Sammelstellen einkaufen.
Jeder anderweitige Einkauf, insbesondere bei Erzeugern, ist verboten.

F.
Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung über
die Abgabe von Vollmilch, Butter, Magermilch, Quark, Käse und Eier vom 4.
Juli 1917 werden außer Kraft gesetzt.

G. Strafvorschriften.
Erzeuger und Verkäufer werden bei Zuwiderhandlungen mit Gefängnis
bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft.

Glauchau, den 2. Dezember 1918.
Frl. v. Weid. Kreisbauhauptmann.